

An die Mitglieder des

Eitorf, 22.02.2023

Ausschusses für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt

EINLADUNG

zur 9. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt

Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109

Sitzungstag/-beginn: Mittwoch, den 08.03.2023 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.-
Pkt. Beratungsgegenstand

Bemerkungen

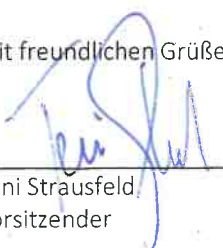
Öffentlicher Teil

	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
2	Übersicht der nicht durchgeführten Beschlüsse	Mitteilungs- vorlage
3	Digitale Strategie der Gemeindebibliothek Eitorf	Mitteilungs- vorlage
4	Veranstaltungsformat Eitorfer Frühling 2023 - Sachstand	Mitteilungs- vorlage
5	Verhinderung von Graffiti im Ortskern Eitorf; Einberufung eines runden Tisches	Vorlage
6	Änderung der Marktordnung der Gemeinde Eitorf	Vorlage
7	Einwohnerfragestunde	
8	Bekanntgaben	
9	Anregungen und Fragen	

Nichtöffentlicher Teil

10	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	
11	Bekanntgaben	
12	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen


Toni Strausfeld
Vorsitzender

gesehen:


Rainer Viehof
Bürgermeister

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2

interne Nummer XV/0650/V

Eitorf, den 14.02.2023

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V.



Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt

08.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Übersicht der nicht durchgeführten Beschlüsse

Mitteilung:

Übersicht über die nicht durchgeführten Beschlüsse des Ausschusses für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt bis zu seiner (letzten) 8.Sitzung:

Beschluss-Nr. Datum	Wesentlicher Beschlussinhalt	Bearbeitungsvermerk	Wird aus der Liste gestrichen	
			Nein	Ja
XIV/15/54 v. 22.11.2017 und XIV/19/69 v. 20.11.2018 und AKSMK am 7.5.2019	Prüfauftrag zur Situation des Wochenmarktes	Die Verwaltung wurde beauftragt, mit der Marktgilde einen Vertragsentwurf unter Berücksichtigung der bisherigen Beratungsergebnisse abzustimmen und vorzulegen. Die Marktgilde hat eine aktuelle schriftliche Nachfrage, ob weiter grds. Interesse an der Übernahme des Wochenmarktes in Eitorf besteht, unbeantwortet gelassen. Im Übrigen wird auf den aktuellen TOP in der Ausschusssitzung		X

		am 8.3.2023 verwiesen.		
XIV/25/89 vom 26.08.2020	Erweiterung des Online-Angebot der Gemeindebibliothek (im Rahmen der Sanierung des Theaters am Park zu einem Bildungs- und Kulturzentrum)	Es wird auf den aktuellen TOP in der Ausschusssitzung am 8.3.2023 und die zugehörige Vorlage erwiesen.		X
XV/2/10 30.06.2021	Einberufung eines „runden Tisches durch die Verwaltung, zur Verhinderung von Verunstaltungen durch Graffitis im Ortskern von Eitorf	Es wird auf den aktuellen TOP in der Ausschusssitzung am 8.3.2023 und die zugehörige Vorlage erwiesen.		X
XV/2/12 30.06.2021	Auftrag an die Verwaltung einen privaten Veranstalter zu suchen, der auf dem Marktplatz einen kleinen Sommerjahrmarkt durchführt.	Trotz entsprechender persönlicher Bemühungen und einer Anzeigenschaltung in 2021 konnte kein privater Veranstalter hierfür gewonnen werden.		X
XV/3/16 06.10.2021	Durchführung der Eitorfer Kirmes vom 24. – 27.9.2022 und Standplatzvergabe	Veranstaltung wurde erfolgreich durchgeführt.		X
XV/4/18 17.11.2021	Sanierung der Oberfläche des Sportplatzes Eitorf und Anlegung eines Kleinspielfeldes	Auftrag Kunstrasen vergeben, terminliche Abstimmung zur Bauausführung läuft. Vorentwurf für Kleinspielfeld bis Ende Februar/Anfang März, Ausführungsplanung und Ausschreibung im Anschluss.		X
XV/5/20 09.03.2022	Änderung der Marktsatzung wg. Wochenmarkt am Dienstag vorbereiten	Es wird auf den aktuellen TOP hierzu in der Ausschusssitzung am 8.3.2023 und die zugehörige Vorlage verwiesen.		X
XV/6/25 18.05.2022	Standortverlagerung der Bibliothek in ein Mietobjekt in Zentrumsnähe	Beschluss des Ausschusses wurde durch Beschluss im HA (HA/XV/8/43) und im Rat (Rat/XV/13/203) ruhend gestellt	X	
XV/8/28-30 30.11.2022	Durchführung der Eitorfer Kirmes vom 23. – 26.9.2023 und Standplatzvergabe	Die Standplatzverträge wurden zwischenzeitlich versandt.	X	

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3

interne Nummer XV/0655/V

Eitorf, den 21.02.2023

Amt 32.3 - Stadtmarketing, Kultur und Tourismus

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen, Laura Glensk

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt

08.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Digitale Strategie der Gemeindebibliothek Eitorf

Mitteilung:

Einleitung

Die Gesellschaft befindet sich durch die fortschreitende Digitalisierung im Wandel. Gerade den Bibliotheken im ländlichen Raum, wo es weniger „andere“ Angebote als in den Städten gibt, kommt eine wichtige Bedeutung bei der kulturellen Grundversorgung der Bevölkerung in der digitalen Gesellschaft zu. Die Bibliotheken haben die Aufgabe, allen Bürgern Zugang zu Informationen und Wissen zu bieten. Die Leseförderung ist ebenfalls eine wichtige Zielsetzung.

Der digitale Wandel erfordert jedoch die Entwicklung neuer Konzepte, Angebote und Vermittlungsformen. Analoge und digitale Angebote werden verbunden, um neue, auch jüngere Nutzer-Schichten anzusprechen. Ein qualitativer, aktueller Medienbestand, ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm und digitale Dienstleistungen sind die Voraussetzungen dazu.

2020 hat sich der AKSVE in seiner Sitzung am 26.08.2020 auf Anfrage der SPD mit der Erweiterung der digitalen Angebote der Bibliothek befasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, die nächsten Schritte zur Erweiterung des digitalen Angebots der Bibliothek planen, welche im Folgenden vorgestellt werden. (XIV/25/89.)

Ausgangssituation

Eitorf ist eine Gemeinde mit ca. 20.000 Einwohnern und setzt sich zusammen aus einem Zentralort und zahlreichen Dörfern. Im Zentralort gibt es überdurchschnittlich viele Haushalte mit Migrationshintergrund.¹

Die Eltern können unter 14 Kindergärten wählen. Vier Grundschulen, die Sekundarschule, das Gymnasium, eine Berufsschule (Typ Wirtschaft und Verwaltung) und eine Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Förderschwerpunkt Sprache bilden die schulische Versorgung.

Die Gemeindebibliothek Eitorf mit einem Bestand ca. 15.000 Medieneinheiten (Stand: Ende 2021) hat seit dem Jahr 1981 ihren Standort in der etwas dezentral gelegenen Siegstraße auf ca. 320 qm. Die Möblierung und Ausstattung entspricht weitestgehend dem Standard des damaligen Umzugsjahrs. Die regelmäßigen Öffnungszeiten betragen 20 Stunden/Woche plus 3 Stunden am 1. Samstag des Monats.

Bei den Arbeiten in der Bibliothek unterstützen ehrenamtliche Kräfte.

Der analoge Medienbestand beinhaltet Bücher, Hörbücher, DVD, CD, Kinderhörspiele, Konsolenspiele, Brettspiele, Zeitschriften und Tonies.

Seit 2015 ist die Gemeindebibliothek Mitglied der Rhein-Sieg-Onleihe und hat damit Zugang zu 30.000 digitalen Medien wie eBooks, eAudios, ePapers, eMagazines, eVideos und eMusic. Unsere Kunden haben aber bisher keinen Zugriff auf die eLearning Angebote der Onleihe.

Die Leseförderung sowie das Erreichen bildungsferner Schichten waren bisher das Hauptanliegen der Gemeindebibliothek Eitorf und es wird vorgeschlagen, es auch zukünftig daran festzuhalten.

Eine Modernisierung der digitalen Angebote ist dringend erforderlich, um den aktuell gültigen Standards zu entsprechen.

Zielsetzung

Die Erweiterung der bestehenden Rhein-Sieg-Onleihe-Mitgliedschaft für die Teilnahme am E-Learning-Angebot, die Bereitstellung eines Online-Lexikon, z.B. Brockhaus, sowie eine Online-Anmelde- und Bezahlungsmöglichkeit sind wichtige Voraussetzungen, zur Etablierung der Bibliothek als attraktiver digitaler Lernort.

Ablauf

1. Erweiterung der bestehenden Rhein-Sieg-Onleihe-Mitgliedschaft für die Teilnahme am E-Learning-Angebot

Es wird vorgeschlagen, die bestehende Rhein-Sieg-Onleihe-Mitgliedschaft durch Teilnahme am E-Learning-Angebot zu erweitern.

Im Jahr 2022 haben 107 Nutzer der Bibliothek auch die Onleihe genutzt. 60 davon haben ausschließlich die Onleihe genutzt und haben nichts vor Ort ausgeliehen. Die Anzahl der Nutzer der Onleihe ist über die letzten drei Jahre relativ gleich geblieben aber die Nutzung eindeutig um das Doppelte gestiegen.

¹ Quelle: Quartiersprofile - Projekt Strategische Sozial- und Gesundheitsplanung 23. Februar 2022, S. 15

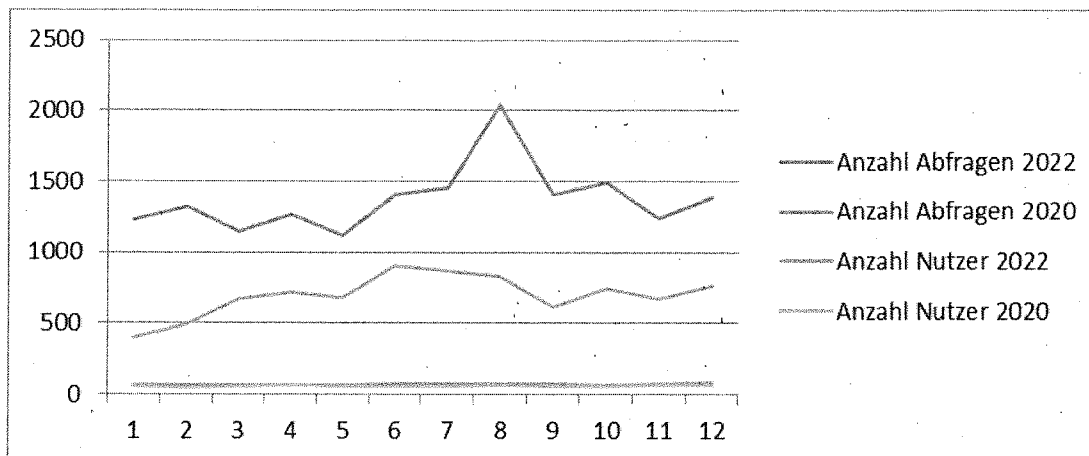


Tabelle: Vergleich Anzahl Nutzer und Anzahl Abfragen der Onleihe Rhein-Sieg über die Gemeindebibliothek Eitorf

Daran lässt sich erkennen, dass das Angebot sehr gut angenommen wird aber noch nicht genug Bekanntheit erlangt hat. Mit vermehrter Werbung in Form von Aufstellern, Flyern und Plakaten, sowie mit persönlicher Ansprache bzw. Hilfestellungen beim Einrichten der Onleihe für unsere Kunden versuchen wir, die Bekanntheit nach und nach zu erhöhen.

2. Online-Lexikon, z. B. Brockhaus

Als Hauptzielgruppen der Gemeindebibliothek wurden junge Familien, Schüler, Senioren und Migranten identifiziert. Insbesondere der Bibliotheksarbeit mit Kindern kommt eine große gesellschaftspolitische Bedeutung zu und deshalb sind und bleiben die Leseförderung und die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz vorrangige Aufgaben.

Lexika in Buchform sind veraltet und bieten wenig bis kaum Angebotsmöglichkeiten, die Kinder und Jugendliche während ihrer Lern- und Vorbereitungsphasen brauchen. Wahrscheinlich würde jeder Schüler eine Recherche bei Wikipedia o.ä., frei zugänglichen Nachschlagewerken im Internet eher durchführen, als eine Recherche in einem Buch in der Bibliothek. Die leichte Erreichbarkeit, rund um die Uhr und die Aktualität der Informationen sind definitive Vorteile. Diese Vorteile bietet auch das digitale Lexikon von Brockhaus und zusätzlich sind die Informationen verlässlich. Seit über 200 Jahren steht die Brockhaus Enzyklopädie für geprüftes Wissen. Bis heute finden Lehrkräfte, Lernende, Fachleute und Privatpersonen in den digitalen Lexika, Kursen und Lehrwerken vertrauenswürdige und verständliche Informationen für Schule, Studium und Beruf. Das Brockhaus Lexikon ist damit den kostenfreien, leicht zu manipulierenden Wikis deutlich überlegen.

Der Brockhaus bietet verschiedene Pakete die man je nach Bedarf und Finanzkraft wählen kann. Ein Hochstufen ist jederzeit möglich während der 12 monatigen Vertragslaufzeit. Die Pakete sind grob nach Grundschule, Jugendlich und "All Generations" unterteilt. Es gibt zusätzlich ein Paket zum Thema Klima, welches aber auch in den Paketen Jugendlich und "All Generations" enthalten ist. Ein günstiger Konsortialrabatt bietet im Moment eine gute Möglichkeit bei diesem Onlineangebot einzusteigen.

Für eine bestmögliche Nutzung des Brockhaus-Onlineangebotes wird eine verstärkte Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen aus dem Bildungs- und Sozialbereich angestrebt.

3. Online-Anmelde- u. Bezahlmöglichkeit

Um die elektronische Kommunikation mit Verwaltungen zu erleichtern, ist im August 2013 das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) in Kraft getreten. Es ermöglicht Bund, Ländern und Kommunen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Ver-

waltungsdienste anzubieten.

Im Rahmen der Umsetzung in der Gemeinde Eitorf hat die Bibliothek, mit dem für die Umsetzung des E-Government zuständigen Mitarbeiter, Heiko Klein nach Möglichkeiten der digitalen Anbindung gesucht. Die Umsetzung wurde in 2021 zunächst zurückgestellt, da zunächst die Kernverwaltung im Fokus stand.

Einen Onlinedienst zu schaffen, der es ermöglicht, die Anmeldung in der Bibliothek komfortabel am Smartphone, Tablet oder Computer zu erledigen, ohne persönlich in die Bibliothek kommen zu müssen, ist das Ziel und wird nach wie vor verfolgt.

Anfallende Gebühren könnten so auch direkt online mit den gängigsten Bezahlarten beglichen werden.

Durch den langen Ausfall der Bibliothekarin konnten in 2022 keine weiteren Schritte in dieser Sache unternommen werden.

Finanzierung

1. Die Erweiterung des Onleihe-Angebots ist ein Punkt der mit den bisherigen Mitteln der Bibliothek nicht finanziert werden kann. Die erforderlichen Mittel sollen für den Haushalt 2025 angemeldet werden.
2. Die Anschaffung des Online-Brockhaus Lexikon ist fest eingeplant und kann mit den im Haushalt vorgesehenen Mitteln realisiert werden. Im Gegenzug müssen jedoch Abstriche beim Einkauf von Medien in Kauf genommen werden.
3. Die Umsetzung der Onlineanmelde- und bezahlmöglichkeit wurde - was die Durchführbarkeit angeht - schon besprochen. Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel konnten bisher noch nicht ermittelt werden.

Fazit

Das Konzept zur Erweiterung der digitalen Angebote besteht aus drei Schritten, die an verschiedenen neuralgischen Punkten ansetzen:

1. Das bestehende Angebot muss attraktiver gestaltet werden. Die bisherige positive Nutzungsentwicklung und Nachfrage spricht für sich.
2. Die Aktualität sollte der Anspruch jeder Bildungseinrichtung sein. Sie stellt einen Pluspunkt gegenüber jedem physischen Lexikon dar.
3. Die digitale Anmeldung und Bezahlung gehört mittlerweile zum gesellschaftlichen Standard und sollte dringend eingeführt werden.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XV/0658/V

Eitorf, den 22.02.2023

Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Sachbearbeiter/-in: Tobias Engels

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung und Energiewende 07.03.2023

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt 08.03.2023

Tagesordnungspunkt:

Veranstaltungsformat Eitorfer Frühling 2023 - Sachstand

Mitteilung:

In der Sitzung des AWTMDE vom 22. November 2022 sowie in der Sitzung des AKSVE vom 23. November 2022 wurde seitens der Verwaltung bekanntgegeben, dass der Verein selbstständiger Handwerker Eitorf e.V. (Handwerkerverein Eitorf) als Veranstalter beabsichtige, sein gewohntes Format des Eitorfer Frühlings in 2023 (Veranstaltungsdatum 22. und 23. April 2023) nicht durchzuführen.

An die Veranstaltung gekoppelt ist einer von insgesamt drei verkaufsoffenen Sonntagen in der Gemeinde Eitorf. Mit einem Ausfall des Events Eitorfer Frühling würde demnach auch die Möglichkeit entfallen, einen verkaufsoffenen Sonntag im Ortskern anzubieten. Hintergrund ist die zwingende Kopplung eines verkaufsoffenen Sonntags an ein entsprechendes übergeordnetes Veranstaltungsformat.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung Ende 2022 darüber informiert, dass sich der Handwerkerverein und der Aktivkreis Eitorf zusammengeschlossen haben, um die Veranstaltung gemeinsam in abgeänderter Art und Weise dennoch auf die Beine stellen zu wollen. Angedacht werde von beiden Vereinen ein Alternativformat in Form einer eintägigen (anstatt zweitägigen) Messeveranstaltung im Ortskern mit dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit/Energie/Mobilität am Sonntag, den 23. April 2023. Der ursprüngliche Gedanke des Eitorfer Frühlings in Form einer (Handwerker-)Messeveranstaltung, die einem durchweg breiten Spektrum interessierter Gewerbetreibender eine Ausstellungsplattform er-

öffnet, soll hierbei indes nicht in Gänze verloren gehen. Die Veranstaltungsfläche beschränkt sich wie in den vergangenen Jahren voraussichtlich auf die Fläche Kreuzung L333/L86 bis Ecke Asbacher Straße/Mittelstraße.

Die Verwaltung begrüßt das Engagement beider Vereine, eine der größten Verbrauchermessen im Rhein-Sieg-Kreis mit jahrelanger Tradition fortzusetzen und hat sich dafür ausgesprochen, als Veranstaltungspartner die entsprechenden Akteure bei der organisatorischen und administrativen Abwicklung zu unterstützen. Ein verwaltungsinternes Projektteam steht beiden Vereinsvorständen zur Seite, um das ambitionierte Ziel, mit relativ kurzer Planungsphase ein für Eitorf und die Region attraktives Veranstaltungsformat auf die Beine zu stellen, zu erreichen.

Eine Kostenbeteiligung findet seitens der Gemeindeverwaltung nicht statt.

Neben einer Vielzahl bekannter wie auch neuer Aussteller, insbesondere aus dem angestrebten Schwerpunktbereich Nachhaltigkeit/Energie/Mobilität, beabsichtigt die Verwaltung zudem ebenfalls mit einem eigenen Stand teilzunehmen (Themenschwerpunkt Klimaschutz und ggf. weiteres).

Der verkaufsoffene Sonntag wird an diesem Tag ebenfalls stattfinden.

Interessierte Betriebe können sich (auch trotz abgelaufener Anmeldefrist) noch in den nächsten Tagen unter der E-Mailadresse buero@eitorfer-fruehling.de melden.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

5

interne Nummer XV/0652/V

Eitorf, den 14.02.2023

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Iris Prinz-Klein


Bürgermeister

i.V.


Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, 08.03.2023,
Veranstaltungen und Ehrenamt

Tagesordnungspunkt:

Verhinderung von Graffiti im Ortskern Eitorf; Einberufung eines runden Tisches

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, auf die Einrichtung eines runden Tisches „Verhinderung von Graffiti“ durch die Kommune zu verzichten.

Begründung:

In der Sitzung des AKSVE am 30.06.2021 wurde unter TOP 2.4 ein Antrag der FDP-Fraktion behandelt. Der Antrag bat um die Erstellung eines Konzeptes, mit dem Veranstaltungen durch Graffiti verhindert werden können. In Bezug auf diesen Antrag wurde beschlossen, dass die Verwaltung einen „runden Tisch“ einberuft, an dem u.a. Vertreter der Verwaltung, Polizei, Jugendcafé Eitorf, usw., teilnehmen (XV/2/10). Es soll darüber beraten werden, wie zukünftige Veranstaltungen durch Graffiti im Ortskern von Eitorf verhindert werden können. Auf die damaligen Sitzungsunterlagen wird verwiesen.

Das Anbringen von Graffiti auf fremdem Eigentum ohne Erlaubnis des Eigentümers stellt eine Sachbeschädigung dar. Hierbei handelt es sich um eine Straftat. Die Verhütung von Straftaten obliegt der Behörde Polizei. Sehr wohl analysiert die Polizei in ihren diversen Fachdirektionen/-bereichen (z. B. Rauschgift, Wohnungseinbruch, illegales Glücksspiel, allgemeine Gefahrenabwehr, Kripo, Extremismus/Terrorismus etc.) ständig und fortlaufend Kriminalität in ihren unterschiedlichen Facetten. Sie agiert und reagiert darauf. Daneben leisten weitere staatliche Behörden wie Verfassungsschutz, Zoll, Bundespolizei etc. entsprechende systematische und konzeptionelle Arbeit. Eine vollständige Ausschaltung von Straftaten ist dabei jedoch nicht möglich.

Gründe, weshalb Täter Sachbeschädigungen und damit Straftaten in Form von Graffiti begehen, mögen vielfältig sein. Fakt ist, dass Einzeltäter oder einzelne Tätergruppen ausreichen, um Schaden anzurichten. Sofern ein Täter an einem beliebigen Tag zu einer Uhrzeit x an einem nicht beobachteten Ort eine Straftat durch Graffiti begeht, so leuchtet ein, dass die Aufdeckung einer solchen Tat nur schwerlich möglich ist, da eine vollflächige Überwachung eines jeden Individuums nicht erfolgen kann. Erwähnt sei in dem Zusammenhang, dass lt. Presseberichten die Bahn und die Bundespolizei trotz finanziell großem Aufwand die wichtige Infrastruktur der Bahn aufgrund ihrer Größe nicht (vollständig) gegen Sabotage/Straftaten schützen kann.

Hier sind Elternhaus, Familie, Sozialisierung durch Kindergarten, Schule, Vereine, Beruf etc. daran beteiligt, Werte zu vermitteln. Die Wertevorstellung, dass man fremdes Eigentum nicht beschädigt, muss vor allem durch Erziehung vermittelt und durch die Gesellschaft vorgelebt werden. Ein Konzept der Polizei oder Kommunalverwaltung kann diese Dinge nicht ersetzen und auch nicht für eine vollständige Verhinderung von Straftaten sorgen.

Daher bleibt, Präsenz von Sicherheitsbehörden wie Polizei und Bundespolizei etc. auf möglichst hohem Niveau zu halten. Die Sicherheitsbehörden haben, wie angerissen, solche Straftatenphänomene stets im Blick, analysieren und handeln dementsprechend fortlaufend. Insofern ist ein „Konzept“ bereits vorhanden. Es kann jedoch lediglich zu einer Minimierung von Straftaten führen. Ein komplettes Verhindern ist faktisch nicht möglich.

Aus Verwaltungssicht ist die Einberufung eines runden Tisches in dem Zusammenhang nicht zielführend. Eine Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung liegt nicht vor. Personalkapazitäten, um zusätzlich außerhalb der Dienstzeiten, bei ohnehin konstant hoher und nicht sinkender arbeitstäglicher dienstlicher Belastung Gesprächskreise in Angelegenheiten außerhalb der eigenen Zuständigkeit zu führen, sind aktuell nicht vorhanden.

Mit der in Umsetzung befindlichen Videoüberwachung - außerhalb der Unterrichtszeiten – im Bereich der Sekundarschule ist ein erster Schritt zum Schutz von gemeindlicher Infrastruktur getan. Außerdem wurde ein konzeptionelles Graffitiprojekt in der Unterführung des Bahnhofes umgesetzt, welches in der Öffentlichkeit auf Zustimmung stieß. Dies trägt mit dazu bei, Graffiti in geordnete Bahnen zu lenken und dabei den Fokus der Sachbeschädigung und Verfolgung durch zuständige Behörden dennoch nicht außer Acht zu lassen.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

6

interne Nummer XV/0613/V

Eitorf, den 18.01.2023

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Laura Thalmaier

Bürgermeister

i.V.



Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, 08.03.2023

Veranstaltungen und Ehrenamt

Hauptausschuss

24.04.2023

Rat der Gemeinde Eitorf

08.05.2023

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Marktordnung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der AKSVE/der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügte Marktordnung der Gemeinde Eitorf zu beschließen.

Begründung:

Die Satzung über die Regelung des Marktwesens, beschlossen am 23.03.1976 zuletzt geändert am 11.11.1976, ist veraltet und entspricht nicht mehr der heutigen Praxis.

Anlass für die Neufassung der Satzung gab der Beschluss des Ausschusses für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltung und Ehrenamt vom 09.03.2022, dass der Wochenmarkt am Dienstag zukünftig entfallen soll (XV/5/20). Der Grund hierfür war, dass typische Angebotselemente eines Wochenmarktes wie Obst, Gemüse, Backwaren, Fleisch und Milchprodukte seit Jahren fehlen. Anstrengungen dies für den Dienstag zu ändern, waren leider erfolglos.

Im Weiteren ist in der bisherigen Fassung der Marktordnung noch die Durchführung des gemeindlichen Trödelmarktes geregelt. Dieser wird jedoch bereits seit vielen Jahren nicht mehr durch die Kom-

mune sondern durch einen externen Veranstalter durchgeführt. Die Gemeindeverwaltung ist mit dieser Aufgabe also nicht mehr betraut und regelt den Rahmen der Trödelmärkte mit Hilfe eines Konzessionsvertrages. Damit können die Regelungen zum Trödelmarkt ersatzlos gestrichen werden.

Diese Veränderungen und die Tatsache, dass die Marktordnung seit 47 Jahre ohne Anpassung besteht, wurden zum Anlass genommen, die Marktordnung der Gemeinde Eitorf gänzlich zu überarbeiten und die Satzung neu zu fassen.

Die **Anlage 1** stellt alle Änderungen von der alten Fassung zur neuen Fassung im Detail dar. Die neue Fassung regelt das Marktwesen der Gemeinde Eitorf zeitgemäß und so wie es in der Praxis bereits umgesetzt wird. Die Neufassung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Anlage(n):

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Vergleich der alten Fassung zur neuen Fassung der Marktordnung |
| Anlage 2 | Satzung über die Regelungen des Marktwesens in der Gemeinde Eitorf |

Vergleich- zur Marktordnung der Gemeinde Eitorf vom 23.03.1976

Alte Fassung Marktordnung der Gemeinde Eitorf vom 23.03.1976, zuletzt geändert am 11.11.1976	Neue Fassung Satzung über die Regelungen des Marktwesens in der Gemeinde Eitorf (Marktordnung) vom ...
	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15 Dezember 2021 hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung vom ...folgende Satzung beschlossen: § 1 Geltungsbereich (1) Diese Marktordnung gilt für die in dieser Satzung genannten Märkte der Gemeinde Eitorf (§ 2) und ist für alle Benutzerinnen und Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend. (2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaberinnen und Standinhaber, die Anbieterinnen und Anbieter von Waren, Tieren und Dienstleistungen, die Schaustellerinnen und Schausteller, deren Personal sowie die Besucherinnen und Besucher der Märkte.

	§ 2 Öffentliche Einrichtung (1) Die Gemeinde Eitorf betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung: 1. Wochenmarkt, 2. Kram- und Jahrmarkt (Eitorfer Herbstkirmes), 3. Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt). (2) Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen zählen die zwei jährlich stattfindenden Trödelmärkte um und auf dem Marktplatz. Die Gemeinde überträgt die Durchführung der beiden Trödelmärkte auf eine Konzessionärin / einen Konzessionär. Die für die Trödelmärkte geltenden Regelungen finden sich im entsprechenden Konzessionsvertrag.
I. Wochenmarkt § 1 Markttag, Ort des Wochenmarktes (1) Der Wochenmarkt wird jeweils dienstags und freitags auf dem Marktplatz in Eitorf abgehalten. (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt.	I. Wochenmarkt § 3 Markttag, Ort des Wochenmarktes (1) Der Wochenmarkt wird freitags auf dem Marktplatz in Eitorf abgehalten. (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass - z.B. wegen erforderlicher Bauarbeiten - die Markttag sowie

(3) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass - z.B. wegen erforderlicher Bauarbeiten - die Markttage sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfalle anders festsetzen und den Markttort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig bekannt zu machen.	die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfalle anders festsetzen und den Markttort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig bekannt zu machen.
§ 2 Verkaufs- und Betriebszeit (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit). (2) Für die Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 7.00 bis 14.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen.	§ 4 Verkaufs- und Betriebszeit (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit). (2) Für die Markthändlerinnen und Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 7.00 bis 14.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen.
§ 3 Zuweisung der Marktstandplätze (1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch die Beauftragten des Amtes für öffentliche Ordnung - Ordnungsabteilung - zugewiesen. Ein zugewiesener Standplatz, der bis 8.30	§ 5 Zuweisung der Marktstandplätze (1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch die Beauftragten des Amtes für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, zugewiesen. Ein

Uhr frei bleibt oder vor Ende der Verkaufszeit frei wird, kann anderweitig vergeben werden. (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis gewährt keinen Anspruch auf die Zuweisung des gleichen Standplatzes für die folgenden Markttage; jedoch ist das Interesse der Händlerinnen und Händler sowie Kundeninnen und Kunden an angestammten Standplätzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Alle Rechte, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar. (3) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch der Plätze anordnen.	zugewiesener Standplatz, der bis 8.30 Uhr frei bleibt oder vor Ende der Verkaufszeit frei wird, kann anderweitig vergeben werden. (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis gewährt keinen Anspruch auf die Zuweisung des gleichen Standplatzes für die folgenden Markttage; jedoch ist das Interesse der Händlerinnen und Händler sowie Kundeninnen und Kunden an angestammten Standplätzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Alle Rechte, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar. (3) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch der Plätze anordnen.
§ 4 Marktaufsicht (1) Die Marktaufsicht wird durch das Amt für öffentliche Ordnung - Ordnungsabteilung - ausgeübt. (2) Die Marktordnung gilt für Markthändler und deren Personal sowie für die Marktbesucher. (3) Den Anordnungen der Beauftragten des Amtes für öffentliche Ordnung - Ordnungsabteilung - ist Folge zu leisten.	§ 6 Marktaufsicht (1) Die Marktaufsicht wird durch das Amt für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, ausgeübt. (2) Die Marktordnung gilt für die Markthändlerinnen und Markthändler, deren Personal sowie für die Marktbesucherinnen und Marktbesucher. (3) Den Anordnungen der Beauftragten des Amtes für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen (1) Die Markthändler dürfen den Markthandel nur - während der Verkaufszeit - auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes - mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen ausüben. (2) Für die Benutzung der Standplätze haben die Händler Marktstandgeld zu entrichten.	§ 7 Allgemeine Bestimmungen (1) Die Markthändlerinnen und Markthändler dürfen den Markthandel nur - während der Verkaufszeit, - auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes, - mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen, ausüben. (2) Für die Benutzung der Standplätze haben die Händlerinnen und Händler Marktstandgeld zu entrichten.
§ 6 Gegenstände des Wochenmarkverkehrs- (1) Gegenstände des Wochenmarkverkehrs sind, sofern sie nicht aufgrund besonderer Rechtsvorschriften ausgeschlossen sind: - Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher; - Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend	§ 8 Gegenstände des Wochenmarkverkehrs- (1) Gegenstände des Wochenmarkverkehrs sind, sofern sie nicht aufgrund besonderer Rechtsvorschriften ausgeschlossen sind: - Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher; - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, - Lebensmittel im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO; - Textil- und Strickwaren,

gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke; 3. frische Lebensmittel aller Art; 4. gesalzene, getrocknete, geräucherter, gebratene, gekochte Fische und Fleischwaren; 5. konservierte sowie abgepackte Lebensmittel; 6. Fein- und Dauerbackwaren, mit Ausnahme von loser Sahne, Sahneteilchen und Buttercremeteilchen; 7. abgepackte Süßwaren und Schokoladen; 8. Gewürze; 9. Textil- und Strickwaren mit Ausnahme von Bekleidungsstücken, die anprobiert werden müssen; 10. Kurzwaren; 11. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren; 12. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren; 13. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Küchengeräte; 14. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenartikel; 15. Kunststoff- und Schaumstoffwaren; 16. Wachs- und Paraffinwaren; 17. Neuheiten des täglichen Bedarfs;	5. Kurzwaren; 6. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren; 7. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren; 8. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs; 9. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenartikel; 10. Kunststoff- und Schaumstoffwaren; 11. Wachs- und Paraffinwaren; 12. Neuheiten des täglichen Bedarfs; 13. Blumen, Blumen-, Kranzgebilde und Kunststoffblumen; soweit es sich um Konsumwaren des täglichen Bedarfs handelt.
--	--

18. Blumengebinde, Kranzgebilde und Kunststoffblumen; soweit es sich um Konsumwaren des täglichen Bedarfs handelt.	
§ 7 Verkaufspersonal und –stände (1) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von unverpackten Nahrungsmitteln und Genussmitteln keine Personen tätig sein, die eitrige Geschwüre, Ausschläge oder Wunden haben. Darüber hinaus auch solche Personen nicht, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden. (2) Die Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand ein gut sichtbares Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen. (3) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2,00 m über dem Erdboden aufweisen. (4) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.	§ 9 Verkaufspersonal und –stände (1) Für den Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln gelten insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes, und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. (2) Die Standplatzinhaberinnen und Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand ein gut sichtbares Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen. (3) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2,00 m über dem Erdboden aufweisen. (4) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 8 Verkauf und Lagerung von Waren (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zu-stand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten aus-gelegt werden, die ein Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem, in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklichem Material verpackt werden: Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. (2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot, Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind. (3) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygiene-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. (4) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können. (5) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Marktplatz untersagt.	§ 10 Verkauf und Lagerung von Waren (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die ein Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem, in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklichem Material verpackt werden. Weitergehende rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. (2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot und Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind. (3) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können. (4) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Marktplatz untersagt. (5) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.
---	--

(6) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.	
§ 9 Reinhaltung und Reinigung (1) Alle Personen haben auf dem Markt für größte Reinlichkeit zu sorgen. (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte. (3) Warenabfälle sowie das Verpackungsmaterial sind von den Markthändlern mitzunehmen.	§ 11 Sauberkeit und Reinigung (1) Markthändlerinnen und Markthändler, deren Personal sowie die Marktbesucherinnen und Marktbesucher haben auf dem Markt auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhaberinnen und Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte. (3) Warenabfälle sowie das Verpackungsmaterial sind von den Markthändlerinnen und Markthändlern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt	§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt (1) Markthändlerinnen und Markthändler sowie Besucherinnen und Besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, dass

(1) Markthändler und -besucher haben sich • während der Betriebszeit so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wer zur Aufsicht über andere Personen verpflichtet ist, hat diese Personen an Zuwider-handlungen gegen diese Marktordnung zu hindern. (2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt 1. mit Fahrzeugen jeder Art den Marktbereich zu befahren, 2. lebende Tiere mitzuführen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen die von Blinden an der Leine geführten Blindenhunde, 3. sperrige Gegenstände zu befördern, 4. unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen. (3) Den Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen. (4) Aus wichtigem Grunde können im Einzelfalle Ausnahmen von den in Absatz 2 Nr. 1 ausgesprochenen Verboten von der Marktaufsicht gestattet werden.	niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. (2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt 1. mit Fahrzeugen jeder Art den Marktbereich zu befahren, 2. lebende Tiere unangeleint umherlaufen zu lassen. 3. Den Markthändlerinnen und Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen. 4. Aus wichtigem Grunde können im Einzelfalle Ausnahmen von dem in Absatz 2 Nr. 1 ausgesprochenem Verbot von der Marktaufsicht gestattet werden.
II. Kram- und Jahrmarkt	II. Kram- und Jahrmarkt
§ 11	§ 13

Allgemeines Die Bestimmungen der §§ 1 - 10 gelten sinngemäß auch für den Kram- und Jahrmarkt (Eitorfer Kirmes), soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften keine andere Regelung ergibt.	Allgemeines Die Bestimmungen der §§ 3 - 12 gelten sinngemäß auch für den Kram- und Jahrmarkt (Eitorfer Kirmes), soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften keine andere Regelung ergibt.
§ 12 Zeit und Ort (1) Die Eitorfer Kirmes findet am letzten Sonntag vor dem 29. September (Michaelis) statt. (2) Die Eitorfer Kirmes wird als viertägige Veranstaltung abgehalten, und zwar von samstags bis dienstags. (3) Die Eitorfer Kirmes wird auf dem Marktplatz, der Brückenstraße ab der Poststraße, der Asbacher Straße bis zur Mittelstraße und der Cäcilienstraße bis zur Mittelstraße durchgeführt. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.	§ 14 Zeit und Ort (1) Die Eitorfer Kirmes wird jährlich als viertägige Veranstaltung durchgeführt. Sie beginnt samstags und endet dienstags. Die Veranstaltung endet stets am letzten Dienstag im September. (2) Die Eitorfer Kirmes wird um und auf dem Marktplatz, der Brückenstraße (von Beginn bis Bahnübergang, Bahnhofstraße (von Beginn bis östliche Parkplatzzufahrt Bürgerzentrum)), der Asbacher Straße (von Beginn bis zur Einmündung Mittelstraße) und der Cäcilienstraße (von Beginn bis zur Einmündung Mittelstraße) durchgeführt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.
§ 13 Betriebszeiten	§ 15 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Fahrgeschäfte, Verkaufsstände und Schaubuden dürfen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr betrieben werden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird. (2) Nach 22.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sind im Rahmen der Veranstaltung so zu benutzen, dass die Nachtruhe der in der Nähe wohnenden Personen nicht gestört wird	(1) Der Kirmesbetrieb beginnt am Samstag, 11:00 Uhr. Die Betriebszeiten der Kirmes sind: - Samstag von 13:00 Uhr (14.00 Uhr - förmliche Eröffnung) bis Sonntag 02:00 Uhr, - Sonntag von 11:00 Uhr bis Montag 01:00 Uhr, - Montag von 11:00 Uhr bis Dienstag 01:00 Uhr. - Dienstag von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr. (2) Der Betrieb von Tongeräten und die Nutzung von Musikinstrumenten sind bis spätestens eine Stunde vor Ende der o.g. Betriebszeiten einzustellen. (3) Folgende Zeiten gelten als Pflicht-Betriebszeiten (Öffnungszeiten), in denen die Schausteller ihr Geschäft für die Öffentlichkeit zugänglich zu betreiben haben: 1. Fahrgeschäfte, Ausspielungen, Schießwagen, Verlosungen, Greifautomaten, Imbiss- und Getränkewagen: - Samstag von 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr, - Sonntag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr, - Montag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr, - Dienstag von 11:00 Uhr bis 21:30 Uhr. 2. Kinderfahrgeschäfte, Verkaufswagen, sonstige Geschäfte: - Samstag von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr, - Sonntag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr,
---	--

	Montag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr, Dienstag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr.
§ 14 Platzanweisung, Platzbebauung (1) Den zugelassenen Bewerbern wird vom Marktmeister der ihnen zugeteilte Platz angewiesen. Vorher darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. (2) Fliegende Bauten dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.	§ 16 Platzanweisung, Platzbebauung (1) Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird von der Marktaufsicht der ihnen zugeteilte Platz angewiesen. Vorher darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. (2) Fliegende Bauten gem. § 78 BauO NRW dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) in Betrieb genommen werden.
II a Kunst- und Trödelmarkt	
§ 14 a Allgemeines Die Bestimmungen der §§ 1 - 14 gelten sinngemäß auch für den Kunst- und Trödelmarkt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.	

§ 14 b Zeit und Ort (1) Der Kunst- und Trödelmarkt findet jährlich am ersten Sonntag im August in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr statt. (2) Der Kunst- und Trödelmarkt wird auf dem Marktplatz, der Brückenstraße ab der Poststraße, der Asbacher Straße bis zur Mittelstraße und der Cäcilienstraße bis zur Mittelstraße durchgeführt. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.	
§ 14 c Verbote Auf dem Kunst- und Trödelmarkt sind verboten a) Waren zu versteigern oder auszuspielen, b) Karusselle und ähnliche Einrichtungen zu betreiben.	
II b Weihnachtsmarkt	III. Weihnachtsmarkt
§ 14 d Allgemeines Die Bestimmungen der §§ 1 - 14 gelten sinngemäß auch für den Weihnachtsmarkt, so weit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.	§ 17 Allgemeines Die Bestimmungen der §§ 3 - 12 gelten sinngemäß auch für den Weihnachtsmarkt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 e Zeit und Ort (1) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am ersten Adventssonntag statt. (2) Der Weihnachtsmarkt wird als viertägige Veranstaltung abgehalten, und zwar von samstags bis dienstags. (3) Fahrgeschäfte und Verkaufsstände dürfen werktags in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 20.00 Uhr •betrieben werden. (4) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Marktplatz in Eitorf durchgeführt. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.	§ 18 Zeit und Ort (1) Der Weihnachtsmarkt wird jährlich als dreitägige Veranstaltung durchgeführt. Er beginnt freitags und endet sonntags. Der Weihnachtsmarkt schließt immer den ersten Adventssonntag ein. (2) Die Fahrgeschäfte und Verkaufsstände dürfen werktags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden. (3) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Marktplatz in Eitorf durchgeführt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.
III. Gemeinsame Bestimmungen	V. Gemeinsame Bestimmungen
§ 15 Haftung (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eitorf haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich. (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Gemeinde Eitorf keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.	§ 19 Haftung (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eitorf haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich. (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Gemeinde Eitorf keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern

In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.	eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen. (3) Ein Anspruch der Markthändlerinnen und Markthändler auf Entschädigung wegen Ausfall oder Störung der Märkte z.B. aufgrund von Bauarbeiten etc. besteht nicht.
§ 16 Standgeld (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze anlässlich der Markt- und Kirmestage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf festgelegt. (2) Der Nachweis über die Entrichtung des Marktstandgeldes ist den Beauftragten des Bürgermeisters auf Verlangen vorzuzeigen.	§ 20 Standgeld (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze anlässlich der Markt- und Kirmestage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf festgelegt. (2) Der Nachweis über die Entrichtung des Marktstandgeldes ist den Beauftragten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auf Verlangen vorzuzeigen.
§ 17 Zu widerhandlungen gegen die Marktordnung (1) Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Marktordnung werden gem. 146 Abs. 3 Ziffer 7 der GeWO geahndet. Bei groben Verstößen kann ein	§ 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

dauernder bzw. befristeter entschädigungsloser Ausschluss vom Markt erfolgen.	1. die Verkaufs- und Betriebszeiten gemäß § 4, 14 und 15, 2. den Verkauf vom zugewiesenen Marktstandplatz gemäß § 5 Abs. 1, 3. den zugelassenen Warenkreis (Waren- und Leistungsangebot) gemäß § 8, 4. die Lagerung von Waren gemäß § 10, 5. die Reinigungspflichten gemäß § 11, 6. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 12 Abs. 1 und 2, 7. die Platzanweisung gemäß § 16 Abs. 1, 8. die Platzbebauung gemäß § 16 Abs. 2, verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V. m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbürgermeistergesetz (OBG) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
§ 18 Inkrafttreten	§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Eitorf vom 28. März 1950 außer Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.	(1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Eitorf vom 23. März 1976 außer Kraft.
--	--

Satzung über die Regelungen des Marktwesens in der Gemeinde Eitorf (Marktordnung) vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für die in dieser Satzung genannten Märkte der Gemeinde Eitorf (§ 2) und ist für alle Benutzerinnen und Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaberinnen und Standinhaber, die Anbieterinnen und Anbieter von Waren, Tieren und Dienstleistungen, die Schaustellerinnen und Schausteller, deren Personal sowie die Besucherinnen und Besucher der Märkte.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Eitorf betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:
 1. Wochenmarkt,
 2. Kram- und Jahrmarkt (Eitorfer Herbstkirmes),
 3. Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt).
- (2) Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen zählen die zwei jährlich stattfindenden Trödelmärkte um und auf dem Marktplatz. Die Gemeinde überträgt die Durchführung der beiden Trödelmärkte auf eine Konzessionärin / einen Konzessionär. Die für die Trödelmärkte geltenden Regelungen finden sich im entsprechenden Konzessionsvertrag.

I. Wochenmarkt

§ 3

Markttage, Ort des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird freitags auf dem Marktplatz in Eitorf abgehalten.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass - z.B. wegen erforderlicher Bauarbeiten - die Markttage sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfalle

anders festsetzen und den Markttort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 4

Verkaufs- und Betriebszeit

- (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
- (2) Für die Markthändlerinnen und Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 7.00 bis 14.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen.

§ 5

Zuweisung der Marktstandplätze

- (1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch die Beauftragten des Amtes für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, zugewiesen. Ein zugewiesener Standplatz, der bis 8.30 Uhr frei bleibt oder vor Ende der Verkaufszeit frei wird, kann anderweitig vergeben werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis gewährt keinen Anspruch auf die Zuweisung des gleichen Standplatzes für die folgenden Markttage; jedoch ist das Interesse der Händlerinnen und Händler sowie Kundeninnen und Kunden an angestammten Standplätzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Alle Rechte, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar.
- (3) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch der Plätze anordnen.

§ 6

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch das Amt für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, ausgeübt.
- (2) Die Marktordnung gilt für die Markthändlerinnen und Markthändler, deren Personal sowie für die Marktbesucherinnen und Marktbesucher.
- (3) Den Anordnungen der Beauftragten des Amtes für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Markthändlerinnen und Markthändler dürfen den Markthandel nur
 - a) während der Verkaufszeit,
 - b) auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes,
 - c) mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen,ausüben.
- (2) Für die Benutzung der Standplätze haben die Händlerinnen und Händler Marktstandgeld zu entrichten.

§ 8

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind, sofern sie nicht aufgrund besonderer Rechtsvorschriften ausgeschlossen sind:
 1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. Lebensmittel im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO,
 4. Textil- und Strickwaren,
 5. Kurzwaren,
 6. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
 7. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
 8. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs,
 9. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenartikel,
 10. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
 11. Wachs- und Paraffinwaren,
 12. Neuheiten des täglichen Bedarfs,
 13. Blumen, Blumen-,Kranzgebilde und Kunststoffblumen,soweit es sich um Konsumwaren des täglichen Bedarfs handelt.

§ 9

Verkaufspersonal und –stände

- (1) Für den Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln gelten insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittel-,Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes, und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Standplatzinhaberinnen und Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand ein gut sichtbares Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.
- (3) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2,00 m über dem Erdboden aufweisen.
- (4) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 10

Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem, in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklichem Material verpackt werden. Weitergehende rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot und Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.
- (3) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können.
- (4) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Marktplatz untersagt.
- (5) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.

§ 11

Sauberkeit und Reinigung

- (1) Markthändlerinnen und Markthändler, deren Personal sowie die Marktbesucherinnen und Marktbesucher haben auf dem Markt auf größtmögliche Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhaberinnen und Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.
- (3) Warenabfälle sowie das Verpackungsmaterial sind von den Markthändlerinnen und Markthändlern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Markthändlerinnen und Markthändler sowie Besucherinnen und Besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
 1. mit Fahrzeugen jeder Art den Marktbereich zu befahren,
 2. lebende Tiere unangeleint umherlaufen zu lassen.
- (3) Den Markthändlerinnen und Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Aus wichtigem Grunde können im Einzelfalle Ausnahmen von dem in Absatz 2 Nr. 1 ausgesprochenem Verbot von der Marktaufsicht gestattet werden.

II. Kram- und Jahrmarkt

§ 13

Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 3 - 12 gelten sinngemäß auch für den Kram- und Jahrmarkt (Eitorfer Kirmes), soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften keine andere Regelung ergibt.

§ 14

Zeit und Ort

- (1) Die Eitorfer Kirmes wird jährlich als viertägige Veranstaltung durchgeführt. Sie beginnt samstags und endet dienstags. Die Veranstaltung endet stets am letzten Dienstag im September.
- (2) Die Eitorfer Kirmes wird um und auf dem Marktplatz, der Brückenstraße (von Beginn bis Bahnübergang, Bahnhofstraße (von Beginn bis östliche Parkplatzzufahrt Bürgerzentrum), der Asbacher Straße (von Beginn bis zur Einmündung Mittelstraße) und der Cäcilienstraße (von Beginn bis zur Einmündung Mittelstraße) durchgeführt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.

§ 15

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Der Kirmesbetrieb beginnt am Samstag, 11:00 Uhr. Die Betriebszeiten der Kirmes sind:
Samstag von 13:00 Uhr (14.00 Uhr - förmliche Eröffnung) bis Sonntag 02:00 Uhr,
Sonntag von 11:00 Uhr bis Montag 01:00 Uhr,

Montag von 11:00 Uhr bis Dienstag 01:00 Uhr.

Dienstag von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

- (2) Der Betrieb von Tongeräten und die Nutzung von Musikinstrumenten sind bis spätestens eine Stunde vor Ende der o.g. Betriebszeiten einzustellen.
- (3) Folgende Zeiten gelten als Pflicht-Betriebszeiten (Öffnungszeiten), in denen die Schausteller ihr Geschäft für die Öffentlichkeit zugänglich zu betreiben haben:

- 1. Fahrgeschäfte, Ausspielungen, Schießwagen, Verlosungen, Greifautomaten, Imbiss- und Getränkewagen:

Samstag von 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr,

Sonntag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr,

Montag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr,

Dienstag von 11:00 Uhr bis 21:30 Uhr.

- 2. Kinderfahrgeschäfte, Verkaufswagen, sonstige Geschäfte:

Samstag von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr,

Sonntag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr,

Montag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr,

Dienstag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr.

§ 16

Platzanweisung, Platzbebauung

- (1) Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird von der Marktaufsicht der ihnen zugeteilte Platz angewiesen. Vorher darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.
- (2) Fliegende Bauten gem. § 78 BauO NRW dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) in Betrieb genommen werden.

III. Weihnachtsmarkt

§ 17

Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 3 - 12 gelten sinngemäß auch für den Weihnachtsmarkt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Zeit und Ort

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird jährlich als dreitägige Veranstaltung durchgeführt. Er beginnt freitags und endet sonntags. Der Weihnachtsmarkt schließt immer den ersten Adventssonntag ein.
- (2) Die Fahrgeschäfte und Verkaufsstände dürfen werktags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Marktplatz in Eitorf durchgeführt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 19

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eitorf haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Gemeinde Eitorf keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch der Markthändlerinnen und Markthändler auf Entschädigung wegen Ausfall oder Störung der Märkte z.B. aufgrund von Bauarbeiten etc. besteht nicht.

§ 20

Standgeld

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze anlässlich der Markt- und Kirmestage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf festgelegt.
- (2) Der Nachweis über die Entrichtung des Marktstandgeldes ist den Beauftragten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
 1. die Verkaufs- und Betriebszeiten gemäß § 4, 14 und 15,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Marktstandplatz gemäß § 5 Abs.1,
 3. den zugelassenen Warenkreis (Waren- und Leistungsangebot) gemäß § 8,

4. die Lagerung von Waren gemäß § 10,
5. die Reinigungspflichten gemäß § 11,
6. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 12 Abs. 1 und 2,
7. die Platzanweisung gemäß § 16 Abs. 1,
8. die Platzbebauung gemäß § 16 Abs. 2,

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V. m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Eitorf vom 23. März 1976 außer Kraft.

Stadt will die Marktgilde loswerden

Gericht wies Widerruf ab – Eine Satzung soll die Kontrolle über den Marktplatz bringen

VON KLAUS HEUSCHOTTER

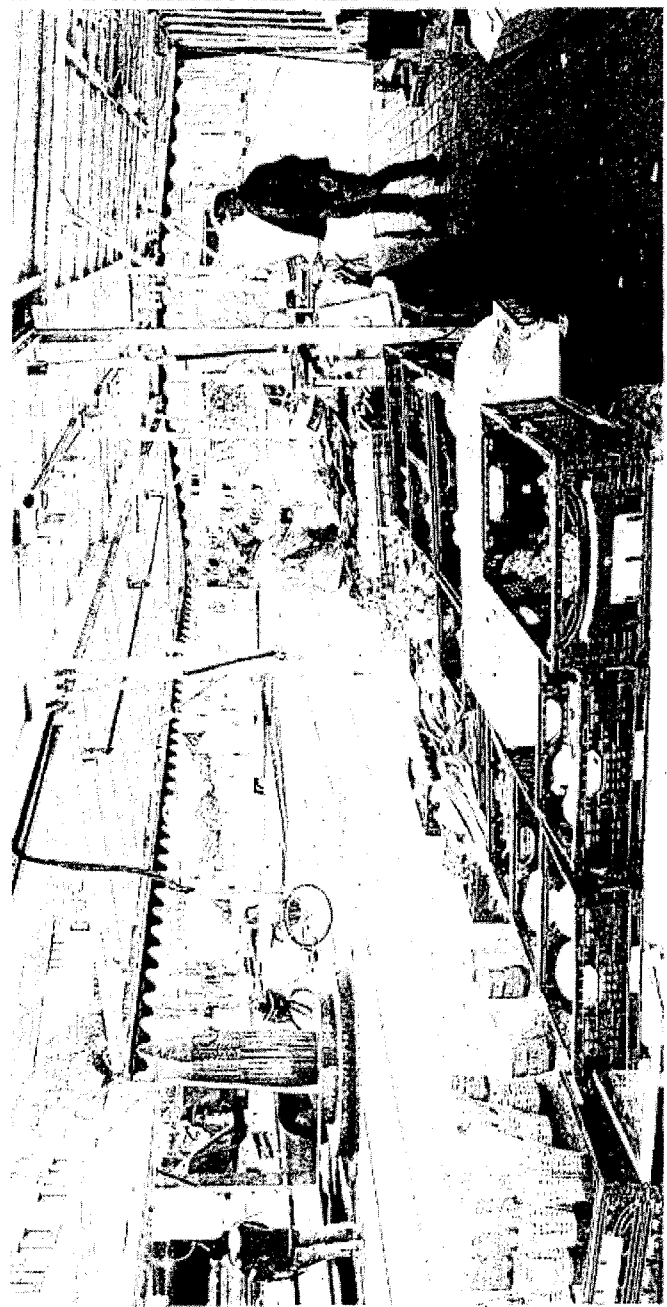
Hennef. In die Streitsache, wer in Hennef den Wochenmarkt veranstalten soll, kommt Bewegung. Schon im Frühjahr 2018 hatte es im Rathaus die Überlegung gegeben, der Deutschen Marktgilde zu kündigen und selbst die Regie zu übernehmen. Jetzt unternimmt die Stadt einen neuen Anlauf.

2018 gab die mangelnde Attraktivität des Marktes Anlass, einen Betreiberwechsel anzustreben. Die Marktgilde gelobte Besserung und legte ein neues Konzept vor, unter anderem mit Sonderaktionen und Themen Tagen. Doch 2020 kochte die Frage erneut hoch, nachdem die Händler erklärt hatten, dass sie für die Zukunft eine Zusammenarbeit mit der Marktgilde ablehnen.

Zerrüttetes Verhältnis

Diese Zeitung berichtete von einem „irreparabel zerrütteten“ Verhältnis zwischen Beschickern und Organisator. Die Kommunalpolitik beriet mit dem Ergebnis, dass die Stadt eine seit 1986 geltende, unbefristete Festsetzung zu Gunsten der Deutschen Marktgilde zum 31. Dezember 2020 widerrufen sollte. Die Genossenschaft wertete diesen Beschluss „als unbegründet und als Rechtsbruch“. Sie kündigte an, sich juristisch gegen den Widerruf zu wehren.

Vor acht Wochen, am 7. Dezember, wurde die Sache am Verwaltungsgericht Köln verhandelt. Dabei wurde das Problem der mangelnden Kontrolle über den Marktplatz seitens der Kommune erkannt. Andererseits, so



Quo vadis, Wochenmarkt? Die Stadt Hennef will sich nach 36 Jahren von der Deutschen Marktgilde trennen. Archwfoto: Bröhl

Stadtsprecher Dominique Müller-Grote, sehe das Gericht in der Gewerbeordnung keine Kriterien, die es erlauben, die „Ewig-Müller-Grote“. Als dann konnte die Stadt den Markt selbst betreiben oder dies einem Konzessionär überlassen.

Vorbild in Velbert

Die Marktsatzung, die zuerst dem Wirtschaftsausschuss vorgelegt und im Juni vom Stadtrat verabschiedet werden sollte, sei die Grundlage für einen erneuten Widerruf der Vereinbarung mit der Marktgilde.

Ein Vorbild für diese Vorgehensweise gab Velbert. Die Stadt im Kreis Mettmann gewann laut Westdeutscher Allgemeiner Zeitung unlängst einen Prozess gegen die Marktgilde vor dem Oberverwaltungsgericht und darf nun selbst Wochenmärkte veranstalten.

Welche Perspektiven sieht die Deutsche Marktgilde noch in Hennef? Auf Nachfrage der Redaktion verwies der Niederlassungsleiter für die Region Rhein-Ruhr, Martin Rosmiarek, am Mittwoch auf ein Gespräch,

dass der Vorstand der Marktgilde mit der Stadt Hennef führen wollten. Dem wollte er jetzt nicht vorgreifen.

Dass die Deutsche Marktgilde in Hennef widerstandslos die Segel streicht, ist wohl nicht zu erwarten. Man suche den Kontakt zur Stadt und wolle sowohl mit dem Ordnungsamt als auch gern mit der städtischen Wirtschaftsförderung zusammenarbeiten, damit der Wochenmarkt keinen Schaden nehme, sagte Martin Rosmiarek. „Es geht nur miteinander.“

28 B
müss
B 484

Lohmar,
Donrath
des straf
tig, um
längern
reich de
pelallee
spur erw
Bürgern
im Aus
Verkehr
erschro
te. Bet
zumeist
meisten
den stet
Feder
ist der
bau NR
planung
Aussch
hörde
zungen
wohl ka
formier
ordnete
des beir
orts eig
Für e
ge miss
den, be
Wurzell
Maßna
erst in
hätte ut
so Esch
Aussch
Fachna
Schutz
sperde
werden
ist ein

Schn
Inte
für I

Anlage 3